

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss
„Doctor of Public Health“ (Dr. PH)
der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 16. November 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 16. Dezember 2019 (Jg. 48 Nr. 20 S. 231) folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss „Doctor of Public Health“ (Dr. PH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 8 S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Auf Antrag beim Promotionsausschuss können die Durchführung, Begleitung und Mitwirkung von und bei Lehrveranstaltungen sowie Forschungsaktivitäten (z. B. Mitwirkung bei Forschungsanträgen, Einwerbung eigener Projekte, Vortrag auf einem wissenschaftlichen Kongress, der im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben steht, Publikation, die nicht Teil der Dissertation ist) bis zu drei Lehrveranstaltungen / Module des ersten Studienjahres, eine Lehrveranstaltung / ein Modul des zweiten Studienjahres und bis zu zwei Lehrveranstaltungen / Module des dritten Studienjahres ersetzen, wenn der Aufwand entsprechend ist. Demzufolge sind von den in den §§ 8 bis 10 aufgeführten Lehrveranstaltungen / Modulen im ersten Studienjahr mindestens drei, im zweiten Studienjahr mindestens zwei und im dritten Studienjahr mindestens eine bzw. eins gemäß Absatz 4 zu absolvieren.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss „Doctor of Public Health“ (Dr. PH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 24. September 2020.

Bielefeld, den 16. November 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer